

**Projektstudie  
(gekürzte Fassung)**

**zu einer möglichen Kooperation mit  
Schiedsgerichtsinstitutionen in Afrika**

Auftraggeber: Handelskammer Hamburg

März 2022

## 1. Projektidee

Aufbau eines mit dem HIAC der HK Hamburg kooperierenden Netzwerkes afrikanischer Schiedsgerichtsinstitutionen, die nach internationalen Standards verfahren. Formulierung und Implementierung eines passenden QM-Regelwerkes. Aufbau einer IT-basierten Plattform. Einrichtung eines flankierenden Ausbildungsangebots für afrikanische Schiedsrichter:innen und Mitarbeiter:innen der afrikanischen lokalen staatlichen Justiz, ggfls. in Kooperation mit universitären Einrichtungen, Stiftungen, Anwaltskanzleien.

## 2. Aufgabenstellung

- Bestandsaufnahme der in Afrika existierenden Schiedsinstitutionen, die ein Mindestmaß an internationalen Standards erfüllen bzw. international wahrgenommen werden.
- Ermittlung der für eine Kooperation im Sinne der Projektidee grundsätzlich geeigneten Schiedsinstitutionen, mit Evaluierung ihrer jeweiligen Verfahrensordnungen und Organisationsstrukturen.
- Untersuchung der nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen in den Sitzstaaten der Schiedsinstitutionen, im Hinblick auf die Umsetzung internationaler Standards (UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration, Mitgliedschaft in der New York Convention). Evaluierung der Schiedsfreundlichkeit lokaler gerichtlicher Entscheidungen und deren praktischer Umsetzung in der Vollstreckung.
- Auswertung der Ergebnisse und Vorschläge zum weiteren Vorgehen.

## 3. Executive Summary

### a. Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika

Seit der Jahrtausendwende hat die Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die Stimmen, dass Schiedsverfahren mit afrikanischem Bezug vorzugsweise in Afrika unter Beteiligung afrikanischer Schiedsrichter:innen durchgeführt werden sollten, anstatt sie in Drittländer zu „exportieren“ und dort von oft mit afrikanischen Bräuchen und Kultur nicht vertrauten Schiedsrichtern:innen zu entscheiden, haben an Kraft gewonnen.

Es überrascht deshalb nicht, dass es per April 2020 – mit weiterhin zunehmender Tendenz – bereits 91 afrikanische Schiedsinstitutionen

gibt. Allerdings haben bisher nur sehr wenige dieser Institutionen einen nennenswerten „track record“ und Bekanntheitsgrad, der über den betreffenden Sitzstaat hinausreicht.

Dennoch ist bei der Streitlösung von Konflikten mit Afrikabezug die traditionell herausragende Rolle außer-afrikanischer Schiedsinstitutionen weiterhin ungebrochen. Die weitaus meisten dieser Fälle werden von der ICC oder dem London Court of International Arbitration (LCIA) administriert, bisher nur in den seltensten Fällen unter Beteiligung afrikanischer Schiedsrichter:innen und noch seltener an Schiedsorten in Afrika.

## b. Fortschritte bei der Rechtsvereinheitlichung

Bemerkenswert sind die für die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika sehr zuträglichen Fortschritte bei der Rechtsvereinheitlichung: eine an den Vorgaben des UNCITRAL Model Law orientierte – also internationalen, modernen Standards entsprechende – Schiedsgesetzgebung gibt es inzwischen in 11 afrikanischen Staaten<sup>1</sup>. Hinzu kommen die 17 Staaten der OHADA-Organization for the Harmonization of Business Law in Africa, in denen der dem UNCITRAL Model Law angenäherte „OHADA-Uniform Arbitration Act“ in der Fassung von 2017 gilt.

Auch die Akzeptanz des UN-Übereinkommens von 1958 (New York Convention) ist in Afrika hoch: 42 afrikanische Staaten sind dem Übereinkommen beigetreten.

## c. Staatliche Justiz

Afrika mit seinen von den ehemaligen Kolonialmächten ganz unterschiedlich geprägten 55 Staaten<sup>2</sup> gibt geschichtlich, kulturell, politisch, wirtschaftlich und rechtlich ein sehr uneinheitliches Bild ab. Das spiegelt sich in den von Staat zu Staat recht unterschiedlichen Standards in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, die durch die Länderberichte und Länderrankings des WJP-Rule of Law-Index 2021 und des von Transparency International veröffentlichten CPI 2021 belegt sind.

Unterschiede gibt es auch in Bezug auf die Einstellung der staatlichen Justiz zur Schiedsgerichtsbarkeit, also zur Frage einer (konsistenten) schiedsfreundlichen oder schiedsfeindlichen lokalen Rechtsprechung.

---

<sup>1</sup> <https://uncitral.un.org>

<sup>2</sup> Nach Lesart der UNO, die Westsahara nicht als unabhängig anerkennt, sind es nur 54 Staaten

d. Ermittlung der führenden afrikanischen Schiedsinstitutionen

Auf Grundlage der Erkenntnisse des “2020 Arbitration in Africa Survey Report”<sup>3</sup> sowie eines Fragebogens, eines Videocalls und weiterer Quellen wurden im Rahmen dieser Projektstudie folgende afrikanische Schiedsinstitutionen als im Sinne der Projektidee möglicherweise geeignet ermittelt:

- AFSA Arbitration Foundation of Southern Africa, Südafrika
- CRCICA Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration, Ägypten
- KIAC Kigali International Arbitration Centre, Ruanda
- LCA Lagos Court of Arbitration, Nigeria
- NCIA Nairobi Centre for International Arbitration, Kenia

In den Blick zu nehmen ist aber auch die französischsprachige OHADA-Region: dort kommen der in der Elfenbeinküste ansässige OHADA-Schiedsgerichtshof CCJA sowie der CACI – Cour d’Arbitrage de Côte d’Ivoire als Kooperationspartner in Betracht. Zu beachten ist ferner das in Accra ansässige Ghana Arbitration Centre: dafür spricht besonders, dass die GiZ<sup>4</sup> über ihr dortiges Regionalbüro schon einige Initiativen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ergriffen hat und über gute Kontakte zur juristischen Fakultät der Universität Accra verfügt.

Im Nordwesten Afrikas könnte eine Kooperation mit Schiedsrechtlern in Tunesien interessant sein.

e. Länderberichte zu den Sitzstaaten dieser Schiedsinstitutionen

Im Rahmen von Länderberichten zu den Sitzstaaten der als besonders geeignet ermittelten Schiedsinstitutionen wurden die jeweiligen lokalen rechtlichen und faktischen Gegebenheiten untersucht. Maßstab waren die Kriterien des „CI Arb London Centenary Principles“<sup>5</sup>, die definieren, ob ein Ort als „*effective, efficient and safe Seat for the conduct of International Arbitration*“ gelten kann.

---

<sup>3</sup> <https://eprints.soas.ac.uk/33162/1/2020%20Arbitration%20in%20Africa%20Survey%20Report%2030.06.2020.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.giz.de>

<sup>5</sup> <https://www.ciarb.org/media/4357/london-centenary-principles.pdf>

#### 4. Einleitung

Afrika mit seinen 55 Staaten<sup>6</sup> gibt geschichtlich, kulturell, politisch und wirtschaftlich ein sehr uneinheitliches Bild ab. Das gilt auch in Bezug auf die rechtliche Prägung – „Common Law“ im anglophonen Afrika, „Civil Law“ in den französischsprachigen und den lusophonen Staaten, islamisch-rechtliche Einflüsse in arabischsprachigen Ländern - und auf die Existenz verlässlicher rechtsstaatlicher Strukturen.

Es lässt sich aber feststellen, dass der Kontinent sich insgesamt im Aufwind befindet. Zahlreiche Regierungen haben verstanden, dass die Schaffung von Rechtssicherheit – ggfls. durch Harmonisierung von Rechtsregeln –, die Erleichterung des innerafrikanischen Handels und der gemeinsame Außenauftritt wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliche und soziale Fortschritte sind.

Eindrucksvoll sichtbar wird dies durch die nach nur 3-jähriger Verhandlungsdauer mit Vertrag vom 21. März 2018 gegründete **afrikanische Freihandelszone AfCFTA**, die seit dem 1. Januar 2021 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Das zugrundeliegende AfCFTA-Rahmenabkommen haben alle afrikanischen Staaten mit Ausnahme von Eritrea unterzeichnet. Erklärtes Ziel ist es

*„to accelerate intra-African trade and boosting Africa´s trading position in the global market by strengthening Africa´s common voice and policy space in global trade negotiations“<sup>7</sup>*

Neben dem Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen stehen auch die Verbesserung der Rechtssicherheit durch Vereinheitlichung von Regeln für Investitionen, Geistiges Eigentum und E-Commerce auf der Agenda<sup>8</sup>.

##### a. Afrikanische Schiedsgerichtsbarkeit im Aufwind

Regionale afrikanische Zusammenschlüsse mit dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung **unter Einschluss der Schiedsgerichtsbarkeit**<sup>9</sup> gibt es auf dem afrikanischen Kontinent schon seit langem. So erkennt die durch Vertrag vom 17. Oktober 1993 gegründete „**OHADA-Organisation pour L’Harmonisation en Afrique du Droit des Affaires**“, in der sich 17 überwiegend frankophone Staaten Afrikas<sup>10</sup> zusammengeschlossen haben, fehlende Rechtssicherheit als

---

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 2

<sup>7</sup> [www.afcfta.au.int](http://www.afcfta.au.int) „About AfCFTA“

<sup>8</sup> GTAI-Bericht „Afrikanische Freihandelszone AfCFTA ist im Januar 2021 gestartet“

<sup>9</sup> gemeint ist im Kontext dieser Vorstudie ausschließlich die Handelsschiedsgerichtsbarkeit

<sup>10</sup> Guinea-Bissau ist der einzige Mitgliedstaat, in dem Französisch nicht zumindest eine der Amtssprachen ist: dort wird portugiesisch gesprochen

gewichtiges Entwicklungshemmnis und erklärt dazu in der Definition ihrer „Mission“<sup>11</sup>:

*„The OHADA-Treaty’s main objective is to address the legal and judicial insecurity in its Member States. It is undeniable that legal balkanization and judicial insecurity were the key impediments to the economic development of the continent ....”*

Als zielführend wurde die Schaffung eines harmonisierten Regelwerks für alle wichtigen Bereiche des Wirtschaftsrechts erkannt:

*“Economic globalization requires the harmonization of laws and legal practices. Regarding developing countries like ours, this is a priority in order to create a favorable climate for legal and judicial security, a condition sine qua non to attract an inflow of foreign investment. This task is even more important considering that investment is in itself a risk ....”*

und zwecks Sicherstellung diesbezüglich einheitlicher Rechtsprechung der in Abidjan/Elfenbeinküste ansässige **CCJA – Common Court of Justice and Arbitration** geschaffen:

*„The activities of the Organization have (amongst others) resulted in a coordinated justice at the regional level by the Common Court of Justice and Arbitration, which reviews decisions rendered by national courts.”*

Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist der CCJA nicht nur selbst als Schiedsinstitution mit eigener Schiedsordnung tätig, sondern hat auch gerichtliche Aufgaben. Dazu gehören die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen ebenso wie Aufhebungsverfahren:

*„.... arbitral proceedings with the assistance of the Common Court which administers proceedings without acting as arbitrator, checks the quality of awards and gives them the executory force”.<sup>12</sup>*

Die ausdrücklich erwähnte Schiedsgerichtsbarkeit als wichtige Ergänzung zur staatlichen Gerichtsbarkeit wurde hier also von Beginn an erkannt und im „Acte Uniforme Relatif au Droit de L’Arbitrage“ vom 11. März 1999 – heute geltend in der Fassung 23. November 2017– für das Gebiet der OHADA-Mitgliedstaaten vereinheitlicht<sup>13</sup>.

<sup>11</sup> <https://www.ohada.org/en/general>

<sup>12</sup> Näheres bei Niggemann, „Die Schiedsgerichtsbarkeit im OHADA-Wirtschaftsraum nach der Reform von 2017“, SchiedsVZ 2020, 22 ff

<sup>13</sup> <https://www.ohada.org/en/arbitration>

Um Rechtsvereinheitlichung und Stärkung der afrikanischen Schiedsgerichtsbarkeit geht es auch der **AfAA (African Arbitration Association)**<sup>14</sup>. Sie wurde 2018 gegründet zum Zwecke

*„of promoting international arbitration and other forms of international dispute resolution on the African continent“.*

In der Präambel ihrer Satzung wird ausdrücklich hingewiesen auf die

*„desirability of strengthening the legislative framework for arbitration and other means of dispute resolution in all African jurisdictions in line with widely-accepted international standards, as well as of promoting the use of Africa-based arbitral institutions, African seats and venues“<sup>15</sup>.*

b. Afrikanische staatliche Gerichtsbarkeit

Wo der Zugang zur staatlichen Justiz sowie deren Unabhängigkeit und Effizienz nicht in hinreichendem Maße gewährleistet sind, gewinnen außergerichtliche Streitbelegungsmechanismen - also auch die Schiedsgerichtsbarkeit - an Bedeutung.

Der „WJP Rule of Law-Index 2021“<sup>16</sup> untersucht und dokumentiert den status quo der Rechtsstaatlichkeit. Er beruht auf umfassenden Recherchen zu 139 Ländern weltweit, darunter 37 afrikanischen Staaten. Untersucht und in einem Ranking bewertet werden anhand von insgesamt 8 Indikatoren („Factors“), inwieweit die Rechtsstaatlichkeit („Rule of Law“) in den betreffenden Ländern gewährleistet ist.

Zu den Indikatoren zählt als „Factor 7“ auch die Ziviljustiz:

*„Civil Justice: Factor 7 of the WJP Rule of Law Index measures whether ordinary people can resolve their grievances peacefully and effectively through the civil justice system. It measures whether civil justice systems are accessible and affordable as well as free of discrimination, corruption, and improper influence by public officials. It examines whether court proceedings are conducted without unreasonable delays and whether decisions are enforced effectively. It also measures the accessibility, impartiality, and effectiveness of alternative dispute resolution mechanisms.“*

---

<sup>14</sup> <https://afaa.ngo>

<sup>15</sup> Präambel der „Constitution of the African Arbitration Association“

<sup>16</sup> <https://worldjusticeproject.org>

Eine weitere wichtige Erkenntnisquelle ist der Korruptionswahrnehmungsindex 2021 („CPI 2021“) von Transparency International, der Untersuchungen in 180 Ländern weltweit in Rankings dokumentiert<sup>17</sup>.

Sowohl der WJP-Rule of Law Index 2021 als auch der CPI 2021 berichten von erheblichen Defiziten der staatlichen Ziviljustiz in weiten Teilen Afrikas. Wobei es allerdings eine bemerkenswerte Ausnahme gibt: nicht nur in Bezug auf den WJP-Indikator „access to civil justice“, sondern auch beim CPI-Indikator „Absence of corruption“ nimmt Ruanda im Afrika-weiten Vergleich eine Spitzenposition ein.

Ob in Anbetracht dieser Defizite die oben dargestellten Bestrebungen nach gemeinsamem Außenauftritt, Rechtsvereinheitlichung und Schaffung größerer Rechtssicherheit nachhaltig sind, bleibt abzuwarten. Im Afrika-Geschäft erfahrene Kaufleute und sonstige Afrikaexperten befürchten, dass der gerade aufgenommene Schwung rasch wieder erlahmen könnte.

Betont wird immer wieder, dass „es noch viel zu tun gebe“. Gerade die Afrikanische Freihandelszone sei „kein Selbstläufer. Problematisch bleiben beispielsweise Korruption und schlechte Infrastruktur“<sup>18</sup>.

c. Sonderrolle Hamburgs?

Hamburg könnte wegen seiner international anerkannten, branchenspezifischen Warenschiedsgerichtsbarkeit eine wichtige Rolle für die Stärkung der afrikanischen Schiedsgerichtsbarkeit zukommen. Seine Stärke und Bekanntheitsgrad als Schiedsstandort speist sich aus der Vielzahl traditioneller und neuer Schiedsgerichte, dem Center for International Dispute Resolution (CIDR)<sup>19</sup> an der Bucerius Law School, der Plattform [www.dispute-resolution-hamburg.com](http://www.dispute-resolution-hamburg.com) des Rechtsstandort Hamburg e.V.<sup>20</sup> sowie der Vielzahl renommierter Schiedsrechtler:innen, die sich im HAC – Hamburg Arbitration Circle e.V.<sup>21</sup> zusammengeschlossen haben.

d. Mehrwert einer Stärkung afrikanischer Schiedsinstitutionen für die deutsche Wirtschaft?

Aus den eingangs dargestellten Gründen wird in Afrika die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC und der LCIA zunehmend nicht mehr als wün-

---

<sup>17</sup> <https://www.transparency.de/cpi/>

<sup>18</sup> Deutsche Welle, „Afrikanische Freihandelszone: Trotz Aufschub voller Potenzial“, Bericht vom 12.08.2020

<sup>19</sup> <https://www.law-school.de/international/research-faculty/institutes-centers/center-for-international-dispute-resolution>

<sup>20</sup> <https://www.rechtsstandort-hamburg.de//>

<sup>21</sup> <https://www.hamburg-arbitration.de>

schenswert angesehen. Angestrebt wird eine **Stärkung afrikanischer Schiedsinstitutionen**<sup>22</sup>.

Das muss für die deutsche Wirtschaft nicht nachteilig sein. Für sie könnte unter verschiedenen Aspekten und Kautelen durchaus interessant sein, in Verträgen mit afrikanischen Vertragspartnern als Streiterledigungsmechanismus eine Schiedsklausel zugunsten einer afrikanischer Schiedsinstitution zu vereinbaren und im Streitfall afrikanische Schiedsrichter zu benennen:

- Im Schiedsverfahren besseres kulturelles Verständnis in Bezug auf mögliche Konfliktursachen und die Findung einvernehmlicher Lösungen
- Höhere lokale Akzeptanz des Schiedsspruchs
- In der Regel deutlich günstigere Kostenordnung afrikanischer Schiedsinstitutionen im Vergleich zu den bisher im Afrika-Geschäft führenden ICC und LCAI
- Vermeidung der Prozessführung vor staatlichen afrikanischen Gerichten in Hinblick auf deren lange Verfahrensdauern und den ungewissen Ausgang, besonders in Hinblick auf die oben<sup>23</sup> näher dargestellten Defizite.

Diese Vorteile gelten insbesondere für die mittelständische Wirtschaft, aber auch für international tätige Großunternehmen, die über Konzerngesellschaften Geschäfte in Afrika machen.

e. Mehrwert eines Kooperationsmodells für afrikanische Schiedsinstitutionen?

Bisher administrieren die meisten afrikanischen Schiedsinstitutionen weit überwiegend nur Schiedsverfahren zu nationalen oder regionalen Wirtschaftsstreitigkeiten („domestic disputes“). Dies gilt – jedenfalls bisher - auch für die im Rahmen dieser Projektstudie vorgestellten größeren und renommierteren afrikanischen Schiedsinstitutionen<sup>24</sup>. Für sie könnte sich im Rahmen dieses Projektes die Möglichkeit zum Markteintritt in Europa mit entsprechender Zunahme von Schiedsverfahren mit europäischem Bezug eröffnen, auf längere Sicht verbunden mit einer Stärkung ihres (internationalen) Renommees.

---

<sup>22</sup> Näheres oben bei 4. a. und unten bei 5. c.

<sup>23</sup> Näheres oben bei 4. b.

<sup>24</sup> Eine Ausnahme mit zahlreichen „internationalen“ Verfahren bildet wohl nur die ägyptische CRCICA, siehe unten im Abschnitt 7

f. Rolle der GIZ

Bei den zum Zwecke dieser Projektstudie geführten Interviews wurde insbesondere von afrikanischen Gesprächspartnern immer wieder betont, dass Deutschland im Vergleich zu anderen ehemaligen europäischen Kolonialmächten in Afrika einen guten Ruf hat. In diesem Kontext wurde vielfach die positive Rolle der GIZ hervorgehoben.

Die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Justiz in Afrika gehört zu den langjährigen GIZ-Projekten<sup>25</sup>. In diesem Rahmen könnten konkrete Vorhaben wie die Ausbildung von afrikanischen Schiedsrichtern und ordentlichen Richtern sowie die Stärkung afrikanischer Schiedsinstitutionen sehr willkommen und als förderfähig geeignet sein.

5. **Bestandsaufnahme der in Afrika existierenden Schiedsinstitutionen, die ein Mindestmaß an internationalen Standards erfüllen bzw. international wahrgenommen werden**

a. Definitionskatalog der „internationalen Standards“

Schiedsfreundliche Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie lokale Schiedsexpertise sind grundlegende Voraussetzungen für den Erfolg eines Schiedsortes und damit auch der dort ansässigen Schiedsinstitution<sup>26</sup>. Wichtig sind ferner die gute Erreichbarkeit und Sicherheit des Schiedsortes sowie die zuverlässige Verfügbarkeit aller für die Durchführung von Schiedsverfahren erforderlichen technischen Voraussetzungen und notwendigen Dienstleistungen.

Zwecks Konkretisierung hat das in London ansässige CI Arb (Chartered Institute of Arbitrators)<sup>27</sup> im Jahre 2015 aus Anlass seines 100-jährigen Bestehens ein Dokument mit der Bezeichnung „CI Arb London Centenary Principles“ vorgestellt<sup>28</sup>. Definiert wird dort ein Katalog von 10 Kriterien („Prinzipien“), die an einem Ort erfüllt sein müssen, um als „*effective, efficient and safe Seat for the conduct of International Arbitration*“ zu gelten. Diese Kriterien sind:

- *Effiziente und moderne gesetzliche Rahmenbedingungen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, welche die Entscheidung der Parteien für ein Schiedsverfahren als Methode zur Beilegung ihrer Streitigkeiten anerkennt und respektiert;*

<sup>25</sup> <https://www.giz.de/de/weltweit/79056.html>

<sup>26</sup> Catherine Simpson, „Arbitration in Africa – is there a way back in?“; so auch Sami Huerbi in seinem Vortrag „Particularities of Dispute Resolution in Africa: Perspectives and Challenges“ am 9. November 2021 bei der von der GIZ in Kooperation mit der AfAA organisierten web-Konferenz „The new Africa Agreement AfCFTA“

<sup>27</sup> <https://www.ciarb.org>

<sup>28</sup> Siehe oben Fn. 4

- *Unabhängige, kompetente und effiziente staatliche Justiz, welche die Entscheidung der Parteien respektiert, ihre Streitigkeiten im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit beizulegen;*
- *Eine unabhängige Anwaltschaft mit Fachkompetenz in den Bereichen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und internationalen Streitbeilegung;*
- *Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung von Anwälten, Schiedsrichtern, Richterschaft, Sachverständigen, Nutzern und Studenten im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit;*
- *Unbeschränktes Recht der Parteien auf Vertretung im Schiedsverfahren durch Parteivertreter ihrer Wahl;*
- *Einfache und zuverlässige Erreichbarkeit und Sicherheit für Parteien, Zeugen und Rechtsbeistände;*
- *Verfügbarkeit funktionsfähiger Räumlichkeiten und Dienstleistungen;*
- *Existenz und Befolgung ethischer Grundsätze, die das Verhalten von Schiedsrichtern und Anwälten regeln unter Berücksichtigung der Vielfalt von deren rechtlichen und kulturellen Traditionen;*
- *Einhaltung der internationalen Verträge und Vereinbarungen, die sich auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedsvereinbarungen, Anordnungen und Schiedssprüchen beziehen;*
- *Immunität des Schiedsrichters vor zivilrechtlicher Haftung für die im Rahmen seiner Amtsführung in gutem Glauben erfolgten Handlungen oder Unterlassungen.*

Für die Zwecke dieser Projektstudie werden diese CI Arb-Prinzipien zugrunde gelegt als Kriterien dafür, ob und ggfls. welche afrikanischen Schiedsinstitutionen im Sinne der Projektidee geeignet sein könnten.

b. Gesetzliche Rahmenbedingungen in afrikanischen Staaten

Eine an den Vorgaben des UNCITRAL Model Law orientierte – also internationalen, modernen Standards entsprechende und damit Ziffer 1 der CI Arb London Centenary Principles genügende - Schiedsgesetzgebung gibt es in 11 afrikanischen Staaten<sup>29</sup>. Hinzu

---

<sup>29</sup> <https://uncitral.un.org>

kommen die bereits erwähnten 17 Staaten der OHADA-Organization for the Harmonization of Business Law in Africa, in denen der dem UNCITRAL Model Law angenäherte „OHADA-Uniform Arbitration Act“ in der Fassung von 2017 gilt<sup>30</sup>.

Auch die Akzeptanz des UN-Übereinkommens von 1958 (New York Convention) ist in Afrika hoch: 42 afrikanische Staaten sind dem Übereinkommen beigetreten<sup>31</sup>.

c. Welche afrikanischen Schiedsinstitutionen gibt es?

Die Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika hat seit der Jahrtausendwende einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die Stimmen, dass Schiedsverfahren mit afrikanischem Bezug vorzugsweise in Afrika unter Beteiligung afrikanischer Schiedsrichter:innen durchgeführt werden sollten, anstatt sie in Drittländer zu „exportieren“ und dort von häufig mit afrikanischen Bräuchen und Kultur nicht vertrauten Schiedsrichter:innen zu entscheiden, haben zunehmend an Kraft gewonnen<sup>32</sup>.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass es - laut der von Prof. Dr. Emilia Onyema erstellten und zuletzt am 4. April 2020 aktualisierten „List of African Arbitration Centres/Institutions“<sup>33</sup> (im Folgenden „List“) - in Afrika insgesamt 91 Schiedsinstitutionen gibt<sup>34</sup>.

23 dieser Institutionen sind allerdings erkennbar nur lokal aktiv: sie verfügen (bisher) nicht einmal über einen Internetauftritt. Zudem verstehen sich zahlreiche Institutionen auf der „List“ nur als Konferenz-Dienstleister: sie haben keine eigene Schiedsordnung und administrieren auch keine Schiedsverfahren, sondern stellen lediglich Räumlichkeiten und sonstige Dienstleistungen zur Verfügung, die für die Durchführung von Schiedsverfahren benötigt werden. Zu letzterer Kategorie zählt insbesondere das in Afrika sehr bekannte „International Centre for Arbitration and Mediation (ICAMA)“ in Abuja/Nigeria, das - bezogen auf Fallzahlen – als das meistbeschäftigte Schiedszentrum in Afrika gilt<sup>35</sup>.

Wobei anzumerken ist, dass die Angaben zu afrikanischen Schiedsinstitutionen im „AAL-African Arbitration Atlas“<sup>36</sup> zum Teil deutlich von

---

<sup>30</sup> Lise Bosman, „Preface“, in: Arbitration in Africa, A Practitioner's Guide, Wolters Kluwer, 2nd edition 2021

<sup>31</sup> Lise Bosman a.a.O.; Einzelheiten bei <https://www.newyorkconvention.org/countries>

<sup>32</sup> Ostrove/Sanderson/Veronelli, „Developments in African Arbitration“, in „GAR Middle Eastern and African Arbitration Review 2018“

<sup>33</sup> <https://researcharbitrationafrica.com/files/List%20of%20Known%20Arbitration%20Institutions%20in%20Africa%2020200404.pdf>

<sup>34</sup> eine gute Auflistung unter dem Titel „Local arbitration institutions“ ist ferner abgedruckt im „White&Case „Africa Focus: Autumn 2020“ unter „Institutional Arbitration in Africa: Opportunities and Challenges“

<sup>35</sup> siehe Fn. 3

<sup>36</sup> <https://africanarbitrationatlas.org>

den Angaben der „List“ abweichen. So führt die „List“ für die Demokratische Republik Kongo und für Zimbabwe jeweils 2 Schiedsinstitutionen auf, während der AAL „*Arbitration Institution not present*“ meldet. Auffällig ist jedenfalls, wie ungleich die Schiedsinstitutionen über den afrikanischen Kontinent verteilt sind: so gibt es laut „List“ in Nigeria und Südafrika jeweils 8 sowie sogar im kleinen Mauritius 3 Schiedsinstitutionen, während Staaten wie Namibia, Somalia und Eritrea nach übereinstimmenden Angaben in „List“ und AAL bisher ohne eigene Schiedsinstitutionen sind.

d. Welche afrikanischen Schiedsinstitutionen sind international bedeutsam und kommen im Sinne der Projektidee grundsätzlich in Betracht? Prof. Dr. Onyemas „2020 Arbitration in Africa Survey Report“

Bei der Ermittlung, welche afrikanischen Schiedsinstitutionen im Sinne der Projektidee grundsätzlich in Betracht kommen könnten, ist der „2020 Arbitration in Africa Survey Report“ (im Folgenden „Survey“) eine hilfreiche Quelle<sup>37</sup>. Zweck des unter Leitung von Prof. Dr. Emilia Onyema (SOAS-University, London) erstellten Survey war die Identifizierung der „*top African arbitral centers and top African cities for the conduct of arbitration*“.

Die Datenerhebung zum Survey erfolgte durch einen online-Fragebogen, der von 350 an der Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika interessierten Personen aus Afrika, Asien, Mittlerer Osten, Nordamerika und Europa beantwortet wurde. 83% der Umfrageteilnehmer:innen gaben an, im Berichtszeitraum zwischen 2010 und 2019 an Schiedsverfahren in Afrika beteiligt gewesen zu sein – als Partei, Schiedsrichter, Sekretär, Verfahrensbevollmächtigter oder Sachverständiger.

In ihren Antworten benannten die Umfrageteilnehmer:innen folgende Kriterien als ausschlaggebend für die Wahl einer afrikanischen Schiedsinstitution:

- *convenient location*
- *spacious hearing rooms and break-out facilities*
- *recordings and transcription equipments*
- *convenience facilities*
- *professional staff*
- *clear rules of arbitration*
- *support in appointing arbitrators*
- *cost effectiveness*
- *arbitration rules in different languages with explanatory notes*
- *efficient case management*
- *access to efficient technology neutral and reputable*

---

<sup>37</sup> Siehe Fn. 3

Das deckt sich weitgehend mit den Kriterien der CIArb Centenary Principles und überrascht daher nicht. Mit diesen Vorgaben – unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien „Erfahrung“, „Reputation“ und „Erreichbarkeit“ - stuften die Umfrageteilnehmer folgende afrikanische Schiedsinstitutionen als die „top african arbitral centres“ ein:

- AFSA Arbitration Foundation of Southern Africa, Südafrika
- CRCICA Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration, Ägypten
- KIAC Kigali International Arbitration Centre, Ruanda
- LCA Lagos Court of Arbitration, Nigeria
- NCIA Nairobi Centre for International Arbitration, Kenia

Von diesen Schiedsinstitutionen – so gaben die Umfrageteilnehmer:innen an – würden sie die AFSA, das CRCICA, das KIAC und das NCIA sowie zusätzlich auch den

- CCJA Common Court of Justice & Arbitration, Elfenbeinküste

potentiellen Streitparteien empfehlen.

Unklar bleibt im Survey, weshalb das LCA in Nigeria von den Umfrageteilnehmer:innen nicht als „empfehlenswert“ eingestuft wurde. Auf erste Sicht überraschend scheint ferner, dass im Survey das aus europäischer Sicht wichtige Ghana, mit seinem Ghana Arbitration Centre in Accra, praktisch keine Erwähnung findet<sup>38</sup>. Eine Erklärung könnte sein, dass nach eigenen Angaben sowohl das LCA als auch das Ghana Arbitration Centre bisher überwiegend Ad-hoc-Schiedsverfahren und praktisch ausschließlich nationale Schiedsfälle administriert haben<sup>39</sup>.

Die unter den „top african arbitral centres“ mit vergleichsweise hohen Fallzahlen und solider Reputation wohl – auch international - bekannteste afrikanische Schiedsinstitution ist das 1979 gegründete, in Kairo/Ägypten ansässige CRCICA. Einen vergleichsweise hohen Bekanntheitsgrad hat auch die seit 1996 existierende, in Sandton (Nähe Johannesburg/Südafrika) ansässige AFSA. Alle weiteren namhaften afrikanischen Schiedsinstitutionen – auch die unter den „top arbitral centres“ gerankten LCA, KIAC und NCIA - wurden, soweit ersichtlich, erst in diesem Jahrtausend gegründet und werden international bisher noch kaum wahrgenommen.

---

<sup>38</sup> Im Kontext dieser Vorstudie kontaktierte Afrika-Experten benannten wiederholt Ghana als eine im Sinne der Projektidee möglicherweise geeignete Location

<sup>39</sup> zum LAC: Emilia Onyema/Isaiah Bozimo, country report “Nigeria”, in Bosman (Hrsg.), *Arbitration in Africa: A Practitioner’s Guide*, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021; zum Ghana Arbitration Centre: Emmanuel Amofa; country report “Ghana”, in Bosman (Hrsg.), *Arbitration in Africa: A Practitioner’s Guide*, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021

Nachvollziehbar scheint deshalb, dass nur die wenigsten afrikanischen Schiedsinstitutionen bereits einen namhaften „track record“ internationaler Verfahren haben und bereit sind, ihre Fallzahlen offenlegen: nur 10 der im Rahmen der Recherchen zum Survey angeschriebenen 73 afrikanischen Schiedsinstitutionen antworteten mit konkreten Informationen<sup>40</sup>.

Als die 5 „top African cities for arbitration“ identifizierten die Umfrageteilnehmer des Survey

- Kairo
- Johannesburg
- Kigali
- Lagos
- Kapstadt

e. Rolle außer-afrikanischer Schiedsinstitutionen bei der Streitlösung von Konflikten mit Afrikabezug

Als Zwischenergebnis festzustellen ist deshalb, dass es - mit Ausnahme von CRCICA und AFSA – den afrikanischen Schiedsinstitutionen bisher an (internationaler) Reputation und Wahrnehmbarkeit fehlt. Vertragsparteien und deren anwaltliche Berater greifen folglich, wenn es unmittelbar vor dem Ende erfolgreicher Afrikabezogener Vertragsverhandlungen „nur noch“ um die Vereinbarung einer Streitbeilegungsklausel geht, regelmäßig auch heute noch instinktiv zur Musterschiedsklausel renommierter außer-afrikanischer Schiedsinstitutionen und dabei besonders der ICC oder der LCIA. Belegt wird dies von den Statistiken:

- ICC

In ihren jährlich veröffentlichten Statistiken<sup>41</sup> berichtet die ICC von einem Rekordjahr 2020 mit 929 neuen ICC-Schiedsverfahren mit insgesamt 2507 Parteien aus 145 Ländern weltweit. Dabei kamen 171 Parteien (6,8%) aus 35 verschiedenen afrikanischen Ländern; Nigeria (22) und Ägypten (13) waren darunter am stärksten vertreten, gefolgt von Tunesien (10) sowie Kongo und Mauritius (jeweils 9). Maßgeblich für die offenbar auch weiterhin relativ große Akzeptanz auf dem afrikanischen

---

<sup>40</sup> Ähnlich zurückhaltend verhielten sich auch die Generalsekretäre/innen mehrerer afrikanischer Schiedsinstitutionen bei dem von der GIZ zwischen dem 29. November und 1. Dezember 2021 veranstalteten Webinar „Enhancing Access to Justice by Enhancing the Arbitration Institutions in Africa“: lediglich das CRICRA, das KIAC, die AFSA und das NCIA legten Fallzahlen offen

<sup>41</sup> <https://iccwbo.org/publication/icc-dispute-resolution-statistics-2020/>

Kontinent sind vermutlich eine Reihe von Faktoren. Dazu könnte zum einen die seit 2018 existierende, mit Schiedsexperten aus 16 afrikanischen Ländern besetzte „ICC-Africa-Commission“ gehören, zum anderen sicher auch die jährliche „ICC Africa Conference on International Arbitration“.

In deutlichem Kontrast dazu steht, dass ICC-Verfahren mit afrikanischen Parteien vergleichsweise sehr selten unter Beteiligung afrikanischer Schiedsrichter:innen geführt werden: von den 1520 Schiedsrichter:innen, die im Jahr 2020 von der ICC ernannt wurden, kamen nur 34 (2,3%) aus afrikanischen Ländern. Am stärksten war Ägypten mit 12 Ernennungen vertreten, gefolgt von Nigeria mit 5 Ernennungen. Auffällig ist ferner, dass bei ICC-Schiedsverfahren vergleichsweise sehr selten Schiedsorte in Afrika zum Zuge kommen: das war im Jahr 2020 bei nur 1,4% der Verfahren der Fall.

- LCIA

Nach der ICC ist die in London ansässige LCIA die für Schiedsverfahren mit Afrika-Bezug wichtigste europäische Adresse. Auch die LCIA berichtet in ihren jährlich veröffentlichten Statistiken<sup>42</sup> von einem Rekordjahr 2020 mit insgesamt 444 neuen Fällen, davon 11,7% mit Beteiligung afrikanischer Parteien aus Nigeria (3,00%, in 2019 4,4%), Mauritius (2,0%, in 2019 1,1%), Uganda (1,9%, in 2019 0,4%) und Sonstige (4,7%, in 2019 4,4%).

Auch in LCIA-Verfahren kamen nur relativ selten afrikanische Schiedsrichter:innen zum Einsatz: insgesamt wurden lediglich 6 nigerianische, 3 kenianische, 2 ägyptische, 1 ugandischer sowie 2 Schiedsrichter aus Mauritius bestellt.

- DIS

Das Portfolio von der DIS administrierter Schiedsverfahren hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend internationalisiert, mit weiter steigender Tendenz. So waren an 65% der 165 Schiedsverfahren des Jahres 2020 ausländische Parteien beteiligt<sup>43</sup>.

---

<sup>42</sup> <https://www.lcia.org/News/lcia-news-annual-casework-report-2020-and-changes-to-the-lcia-c.aspx>

<sup>43</sup> in 2019: 50%

Einen Afrikabezug gab es allerdings nur ganz selten: im Jahr 2020 nur ein einziges Mal mit einem Beteiligten aus Ägypten<sup>44</sup>.

- Weitere europäische Institutionen: SCC, VIAC, SCAI Swiss Arbitration

Weitere europäisch bedeutsame Schiedsinstitutionen – namentlich die SCAI Swiss Arbitration/Schweiz, die VIAC/Wien und die SCC/Stockholm – spielen für Schiedsverfahren mit Afrika-Bezug praktisch kaum eine Rolle. In ihren Statistiken 2020 führt die SCAI Afrika als Herkunftsland der Parteien ohne nähere Spezifizierung unter der Rubrik „Sonstige“, die SCC gibt für das Jahr 2019 nur ein einziges Schiedsverfahren mit einem Beteiligten aus Afrika (Ägypten) an, und die Statistiken 2020 des VIAC weisen kein Verfahren mit afrikanischer Beteiligung aus.

- Außereuropäische Institutionen: HKIAC und SIAC

Bei den namhaften asiatischen Schiedsinstitutionen werden bisher keine oder nur sehr wenige Schiedsverfahren mit Afrika-Bezug geführt. In seinen Statistiken 2020 führt das HKIAC/Hongkong in der Rubrik „Herkunft der Beteiligten“ unter den Top 10 kein afrikanisches Land und in der Rubrik „Herkunft der ernannten Schiedsrichter“ keinen einzigen afrikanischen Schiedsrichter. Sehr ähnlich ist es bei der SIAC/Singapur: der Annual Report 2020 weist unter den 1080 neuen Fällen lediglich 41 mit Afrika-Bezug aus, und bei der Herkunft der ernannten Schiedsrichter keinen einzigen afrikanischen Schiedsrichter.

## **6. Ermittlung der für eine Kooperation im Sinne der Projektidee grundsätzlich geeigneten Schiedsinstitutionen, mit Evaluierung ihrer jeweiligen Verfahrensordnungen und Organisationsstrukturen**

Im Rahmen der Aufgabenstellung wurde zunächst eine Fokussierung dieser Studie auf die im Rahmen des BMZ-„Marschallplan mit Afrika“ als „Reformpartnerschaftsländer“ benannten Äthiopien, Elfenbeinküste, Ghana, Marokko, Senegal und Tunesien ins Auge gefasst. Im Rahmen der Erstellung dieser Projektstudie hat sich indes gezeigt, dass es sinnvoll ist, diesen Kreis zu erweitern. Im ersten Schritt der Untersuchung wurden deshalb alle afrikanischen Länder einbezogen, die im Fokus der 2017 unter deutscher Präsidentschaft initiierten G-20-Initiative „CwA - Compact with Africa“ stehen. Das sind neben den bereits erwähnten Reformpartnerschaftsländern auch

---

<sup>44</sup> im Jahr 2019 gab es immerhin in 3 Fällen - Ägypten, Elfenbeinküste, Gabun – Beteiligte aus afrikanischen Ländern

noch Ägypten, Benin, Burkina Faso, Guinea, Ruanda und Togo. Im nächsten Schritt erfolgte die Fokussierung auf die im Survey als „top african arbitral centres“ ermittelten Schiedsinstitutionen.

In Absprache mit Prof. Dr. Emilia Onyema – der Verfasserin des Survey<sup>45</sup> - wurden daraufhin die Generalsekretäre/-innen der führenden afrikanischen Schiedsinstitutionen zu einem Video Call eingeladen, wie folgt:

- CRCICA (Ägypten): Dr. Ismail Selim
- AFSA (Südafrika): Lindi Nkosi-Thomas<sup>46</sup>
- KIAC (Ruanda): Victor Mugabe
- NCIA (Kenia): Lawrence Muiruri Ngugi
- LCA (Nigeria): Oluwatosin Lewis
- CIMAC (Marokko): Hicham Zegrari
- CCJA (Elfenbeinküste): Narcisse AKA

Die Einladung folgten rasche Antworten: mit Ausnahme des CCJA sagten alle angeschriebenen Schiedsinstitutionen ihre Teilnahme zu. In dem Video Call wurde die Projektidee vorgestellt und stieß bei allen teilnehmenden Schiedsinstitutionen auf deutliches Interesse. Erkennbar wurde aber auch, dass nur eine Kooperation auf Augenhöhe in Betracht kommt.

## 7. Kursorische Länderberichte

Zu den auf diesem Wege als führend ermittelten, an der Projektidee grundsätzlich interessierten afrikanischen Schiedsinstitutionen werden nachfolgend kurze, auf das Wesentliche beschränkte Länderberichte vorgelegt. Die darin wiedergegebenen Informationen beruhen auf Selbstauskünften der kontaktierten Schiedsinstitutionen, die mit öffentlich zugänglichen Quellen abgeglichen wurden. Maßgebliche Kriterien waren dabei die bereits erwähnten CIArb 2015 London Centenary Principles:

### a. Ruanda

Literatur: *Didas M. Kayihura, country report "Rwanda", in Bosman (Hrsg.), Arbitration in Africa: A Practitioner's Guide, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021; Fidele Masengo, A Regional Success Story: The Development of Arbitration in Rwanda, 2017*

---

<sup>45</sup> Siehe Fn. 3

<sup>46</sup> Frau Nkosi-Thomas ist Vorsitzende der Abteilung (Division) „AFSA Municipal“

- Schiedsinstitutionen

In Ruanda existiert als (bisher) einzige und unabhängige Schiedsinstitution das durch Law No 51/2010 („KIAC Law“) gegründete KIAC – Kigali Arbitration Centre<sup>47</sup> in der Hauptstadt Kigali. Es hat seine Tätigkeit im Jahre 2012 aufgenommen. Seine Schiedsordnung („KIAC Arbitration Rules 2012“) entspricht internationalen Standards und orientiert sich an den UNCITRAL Model Arbitration Rules: die Abweichungen beruhen im Wesentlichen auf den für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit erforderlichen Anpassungen. Die KIAC Arbitration Rules existieren in den Sprachen englisch, französisch sowie der Landessprache Kinyarwanda.

Per Ende November 2021 bezifferte der KIAC-Generalsekretär Victor Mugabe die Anzahl der bisher administrierten Schiedsverfahren mit insgesamt 190; 40% davon seien Verfahren mit internationalem Bezug gewesen, mit Verfahrensbeteiligten aus mehr als 20 Ländern (wobei offenblieb, ob es auch außerafrikanische Beteiligte gab).

- Rechtliche Rahmenbedingungen

Das in Ruanda geltende „Law on Arbitration and Conciliation in Commercial Matters“ (Law No. 005/2008 of 14. Februar 2008 – im Folgenden „Ruanda Arbitration Law“) setzt - bezogen auf die Schiedsgerichtsbarkeit - das UNCITRAL Model Law in der Fassung von 2006 annähernd wortgleich um<sup>48</sup>. Es gilt gleichermaßen für nationale und internationale Schiedsverfahren.

Der New York Convention ist Ruanda im Jahre 2008 beigetreten.

- Unabhängige, kompetente staatliche Justiz und Anwaltschaft, Aus- und Fortbildungsangebot

Die Rechtsprechung der staatlichen Justiz in Ruanda gilt als ausgesprochen schiedsfreundlich. Das trifft besonders zu für den Commercial Court (und, auf Berufungsebene, den Commercial High Court) in Kigali, der seit 2018 landesweit für Aufhebungsklagen gegen Schiedssprüche, aber auch für Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren ausschließlich zuständig ist. KIAC-Generalsekretär Victor Mugabe betont, es sei unter Zuständigkeit

---

<sup>47</sup> <https://kiac.org.rw>

<sup>48</sup> Official Gazette of the Republic of Rwanda, <https://www.international-arbitration-attorney.com>

des Commercial Court und Commercial High Court noch in keinem Fall zur Aufhebung eines Schiedsspruches gekommen<sup>49</sup>.

Auf seiner Website führt das KIAC eine „List of Domestic Arbitrators“ mit – Stand Februar 2022 - 58 Namen, überwiegend Rechtsanwälten. Laut Antragsformular ist für die Zulassung zur Liste der Nachweis einer qualifizierten schiedsrichterlichen Ausbildung und praktischer schiedsrechtlicher Erfahrung erforderlich. Ferner gibt es eine „List of International Arbitrators“.

Das KIAC bietet regelmäßig Einführungskurse („Introduction to International Arbitration“) und Fortbildungskurse („Accelerated Route ...“) an, die sowohl der Anwaltschaft als auch der Richterschaft offenstehen. Speziell für die Richterschaft gibt es ferner jährlich, gemeinsam von KIAC und den staatlichen Justizbehörden, durchgeführte Schulungsprogramme.

- Vertretung, Schiedsrichterauswahl und Immunität der Schiedsrichter

Die anwaltliche Vertretung in Schiedsverfahren, ebenso wie die freie Auswahl eines in- oder ausländischen Parteivertreters, sind sowohl im Ruanda Arbitration Law – dort Art. 19 Abs. 1 – als auch in der KIAC-Schiedsordnung geregelt, Art. 6 letzter Absatz, Art. 16 und Art 24 der KIAC Arbitration Rules 2012.

Art. 47 der KIAC Arbitration Rules 2012 „Exclusion of Liability“ gewährleistet ausdrücklich die Immunität - auch der Schiedsrichter - vor zivilrechtlicher Inanspruchnahme für im Rahmen der schiedsrichterlichen Tätigkeit in gutem Glauben vorgenommene Handlungen und Unterlassungen.

- Erreichbarkeit, Sicherheit und Ausstattung des Schiedsorts

Kigali ist von Deutschland aus zwar (zumindest derzeit) nicht direkt per Flug erreichbar, wohl aber mit Zwischenstopp über Amsterdam (von dort per KLM direkt) oder über Addis Abeba bzw. Nairobi.

Afrika-Experten bezeichnen Kigali einhellig als „sehr sauber und geordnet“ sowie als „für afrikanische Verhältnisse ausgesprochen sicher.“

Das KIAC verfügt über eigene Räumlichkeiten für die Durchführung von Schiedsverfahren.

---

<sup>49</sup> ob das im Sinne der Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtstaatlichkeit ein gutes oder schlechtes Zeichen ist, sei dahingestellt.

- Ethische Grundsätze

Der auf der KIAC-website eingestellte „Code of Conduct for Arbitrators“ beschränkt sich auf das Wesentliche und entspricht internationalen Standards. Zu den Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters enthalten Art. 16 der KIAC Arbitration Rules 2012 sowie Art. 20 des Ruanda Arbitration Law detaillierte, internationalen Standards entsprechende Regelungen.

- Vollstreckbarkeit

Ruanda ist, wie oben bereits erwähnt, seit 2008 Mitgliedstaat der New York Convention. Für die gerichtliche Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen (ebenso wie inländischen) Schiedssprüchen ist ausschließlich der sehr schiedsfreundliche Commercial Court in Kigali zuständig.

## b. Ägypten

Literatur: Mohamed Abdel Raouf, country report “Egypt”, in Bosman (Hrsg.), *Arbitration in Africa: A Practitioner’s Guide*, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021; Christian Uhle, Länderbericht “Ägypten”, in Salger/Trittmann, *Praxishandbuch Internationale Schiedsverfahren*, C.H.Beck 2019; Werner Janehl, *Assessment Report of arbitration centres in Cote d’Ivoire, Egypt and Mauritius, as prepared for the African Development Bank*, 2014

- Schiedsinstitutionen

Das bereits erwähnte CRCICA – Cairo Regional Centre for International Commercial Arbitration ist zwar nicht die einzige<sup>50</sup>, wohl aber die weitaus wichtigste ägyptische Schiedsinstitution. Es ist, mit Sitz in Kairo, seit 1979 tätig und administriert nach eigenen Angaben jährlich durchschnittlich 80 neue Verfahren, mit einem von CRCICA-Generalsekretär Dr. Ismail Selim mit 35% bezifferten Anteil an Verfahren mit ausländischer Beteiligung.

Die Schiedsordnung des CRCICA in der geltenden Fassung von 2011 (CRCICA Arbitration Rules 2011) liegt in englischer, französischer und arabischer Sprache vor. Sie orientiert sich an den UNCITRAL Model Arbitration Rules in der Fassung von 2010: die Abweichungen beruhen im Wesentlichen auf den für die institutio-

---

<sup>50</sup> der AAL African Arbitration Atlas listet ferner das SHIAC Sharm El Sheik International Arbitration Centre, <https://shiac.com>

nelle Schiedsgerichtsbarkeit erforderlichen Anpassungen. Das CRCICA arbeitet bereits seit geraumer Zeit an einer Aktualisierung ihrer Schiedsordnung, die für 2021 vorgesehen war, bisher aber noch nicht vorliegt.

Bemerkenswert ist ferner, dass das CRCICA seit 2012 auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem CAS (Court of Arbitration for Sport, Lausanne) ein afrikanisches Hearing Center der Sportschiedsgerichtsbarkeit unterhält.

- Rechtliche Rahmenbedingungen

Das in Ägypten geltende Schiedsgesetz „Law No. 27/1994 Promulgating the Law Concerning Arbitration in Civil and Commercial Matters“, mit Ergänzungsgesetz Law 9/1997, (im Folgenden „Egypt Arbitration Law“) stammt aus dem Jahre 1994<sup>51</sup>. Es orientiert sich in den wesentlichen Aspekten am UNCITRAL Model Law (Fassung von 1985) und regelt gleichermaßen internationale und nationale Schiedsverfahren<sup>52</sup>. Gründe für die Aufhebung von Schiedssprüchen sind abschließend in Art. 53 des Egypt Arbitration Law geregelt und werden von den zuständigen ägyptischen Gerichten restriktiv ausgelegt.

Seit geraumer Zeit wird in Ägypten eine Neufassung des Egypt Arbitration Law im Sinne einer Anpassung an das UNCITRAL Model Law 2006 diskutiert. Gegenstand der Gesetzesvorlage ist eine Änderung der Regelungen zur Zuständigkeit für Entscheidungen über Ablehnungsanträge, aber u.a. auch Gesetzgebung zu Mehrparteienverfahren.

Der New York Convention ist Ägypten im Jahre 1959 beigetreten.

- Unabhängige, kompetente staatliche Justiz und Anwaltschaft, Aus- und Fortbildungsangebot

Schiedsgerichtsbarkeit als Methode der Streiterledigung hat in Ägypten Tradition und genießt hohe Akzeptanz. Die staatliche Justiz in Ägypten gilt laut übereinstimmenden Berichten als ausgesprochen schiedsfreundlich.

Auf einer von der CRCICA geführten Schiedsrichterliste sind weit über 800 in- und ausländische Schiedsrichter geführt und können auf der website fachgebiets-bezogen ermittelt werden.

---

<sup>51</sup> [https://crica.org/FilesEnglish/ArbitrationRefrence\\_2016-11-01\\_09-12-31-298431.pdf](https://crica.org/FilesEnglish/ArbitrationRefrence_2016-11-01_09-12-31-298431.pdf)

<sup>52</sup> Aufgrund einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde wurde im Jahre 2000 die nach dem UNCITRAL Model Law dem Schiedsgericht obliegende Zuständigkeit für Entscheidungen über Ablehnungsgesuche den ordentlichen Gerichten übertragen

Das CRCICA bietet fortlaufend Lehrgänge zur Schiedsgerichtsbarkeit an, unter anderem in Kooperation mit der am Sitz des CRCICA ansässigen ägyptischen Außenstelle der CI Arb.

- Vertretung, Schiedsrichterauswahl und Immunität der Schiedsrichter

Die Parteien können sich in Schiedsverfahren ohne Einschränkungen von in- oder ausländischen Rechtsanwälten oder sonstigen Personen vertreten lassen. Auch bei der Auswahl und Benennung ihrer Schiedsrichter sind sie frei: die erwähnte, bei der CRCICA geführte Schiedsrichterliste hat nur den Charakter von Vorschlägen ohne Bindung.

Art. 16 der CRCICA- Schiedsordnung sieht unter dem Titel „Exclusion of Liability“ ausdrücklich einen Haftungsausschluss vor, der (auch) für Handlungen und Unterlassungen von Schiedsrichtern in Ausübung ihres Amtes gelten.

- Erreichbarkeit, Sicherheit und Ausstattung des Schiedsorts

Kairo ist von zahlreichen europäischen Städten aus per Flugzeug sehr gut erreichbar. Die Sicherheitslage gilt als einigermaßen stabil: im Oktober 2021 wurde der zuvor fast 4 ½ Jahre dauernde Ausnahmezustand aufgehoben.

Das CRCICA verfügt über ausreichende, technisch gut ausgestattete Räumlichkeiten für die Durchführung von Schiedsverfahren und Konferenzen.

- Ethische Grundsätze

Einen gesonderten „Code of Ethics“ kennt die CRCICA-Schiedsgerichtsbarkeit nicht. Verwiesen wird auf die Regelungen in der CRCICA-Schiedsordnung, dort Art. 11 bis 13, mit Offenlegungsgrundsätzen der Schiedsrichter in Bezug auf ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, sowie dem generellen Grundsatz in Art. 11.4., dass *„the arbitrator shall avoid any act or behaviour likely to hinder the deliberations or to delay the resolution of the dispute“*.

- Vollstreckbarkeit

Auch bei Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren gelten ägyptische Gerichte als grundsätzlich schiedsfreundlich. Berichtet wird indes darüber, dass diese Verfahren – gerade in

Bezug auf ausländische Schiedssprüche – mit bis zu 1 Jahr nicht nur recht lange dauern, sondern wegen hoher Kosten überteuert seien.

## c. Nigeria

Literatur: *Emilia Onyema & Isaiah Bozimo, country report "Nigeria", in Bosman (Hrsg.), Arbitration in Africa: A Practitioner's Guide, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021; Simon Ejiolor Ossai, "Is the Nigerian Arbitration and Conciliation Act Suitable to Construction Disputes", 2021; Ademola Bamgbose, "The Proposed Amendment of Nigeria's Federal Arbitration Law could see the Arbitration Landscape in Nigeria improve Significantly!", 2020*

- Schiedsinstitutionen

Nigeria gilt als „one of the major arbitration hubs in Africa“<sup>53</sup>. Die angeblich meistbeschäftigte afrikanische Schiedsinstitution ist das in der Hauptstadt Abuja ansässige „ICAMA - International Centre for Arbitration and Mediation“<sup>54</sup>. Allerdings verfügt es über keine eigene Schiedsordnung, sondern operiert nur als Hearing-Center und Konferenzdienstleister, in der Regel für rein regionale Ad-Hoc-Verfahren. Das ICAMA hat nach eigenen Angaben zwischen 2012 und 2020 insgesamt 165 Verfahren administriert.

Erwähnenswert ist aber vor allem der im Survey unter den afrikanischen „top arbitral centres“ gelistete, unabhängige LAC – Lagos Court of Arbitration<sup>55</sup> in Lagos, der seit 2012 existiert und über 24 von ihm administrierte Verfahren im Zeitraum 2016 bis 2020 berichtet. Darunter war allerdings nur ein Verfahren mit internationalem Bezug. Seine Schiedsordnung („LCA Arbitration Rules 2018“) entspricht internationalen Standards und orientiert sich an den UNCITRAL Model Arbitration Rules: die Abweichungen beruhen im Wesentlichen auf den für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit erforderlichen Anpassungen. Die LCA Arbitration Rules 2018 existieren - soweit ersichtlich - nur in englischer Sprache.

- Rechtliche Rahmenbedingungen

Der in Nigeria geltende „Arbitration and Conciliation Act (ACA) Chapter A18 LFN 2004 stammt aus dem Jahre 1988 (im Folgenden

---

<sup>53</sup> siehe Survey, Seite 14

<sup>54</sup> <https://www.icama.com>

<sup>55</sup> <https://www.lca.org.ng>

„Nigeria ACA“)<sup>56</sup>. In seinem auf die Schiedsgerichtsbarkeit bezogenen Teil orientiert er sich in den wesentlichen Aspekten am UNCITRAL Model Law (Fassung von 1985) und regelt gleichermaßen internationale und nationale Schiedsverfahren<sup>57</sup>.

Hervorzuheben ist die bereits seit geraumer Zeit in Nigeria geführte Diskussion zu einer überfälligen Neufassung des Nigeria ACA: ein bereits vorliegender Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend am UNCITRAL Model Law 2006 und sieht u.a. die Einführung bisher in der nigerianischen Gesetzgebung nicht vorhandener Regelungen zum Eilschiedsrichter und zur Prozessfinanzierung von Schiedsverfahren vor. Auch soll die sehr heikle bisherige Regelung abgeschafft werden, welche als Aufhebungsgrund eines Schiedsspruches ohne nähere Definition genügen lässt *„where there has been misconduct on the arbitrator’s part“* oder *„where the arbitral proceedings, or award, have been improperly procured“*.

Der New York Convention ist Nigeria im Jahre 1970 beigetreten.

- Unabhängige, kompetente staatliche Justiz und Anwaltschaft, Aus- und Fortbildungsangebot

Das LCA bezeichnet die Rechtsprechung nigerianischer Gerichte als grundsätzlich schiedsfreundlich: die Schiedseinrede auf der Grundlage einer wirksamen Schiedsvereinbarung werde anerkannt und auch ansonsten die richterliche Einmischung in Schiedsverfahren auf das zulässige und gebotene Minimum reduziert. Die Literatur folgt dieser Einschätzung nur bedingt: bedauert wird, dass es in durchaus nicht seltenen Einzelfällen bei Gerichtentscheidungen zu ausgesprochen schiedsfeindlicher Auslegung des Nigeria ACA gekommen sei: *„inconsistent court decisions remain a challenge“*.<sup>58</sup>

Hervorzuheben ist auch die mit im Einzelfall bis zu 5 Jahren außerordentlich lange Dauer von Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen.

Auf der website des LCA ist eine „Lagos Court of Arbitration List of Neutrals“ eingestellt, auf der derzeit (Stand Februar 2022) insgesamt 40 „Domestic Arbitrators“ und 23 „International Arbitrators“ gelistet sind, die meisten davon auf Grundlage entsprechender Fortbildung / Nachweise als „FCI Arb - Fellow of the Chatered Institute of Arbitrators“. Als Qualifikationen zur Aufnahme in die „List of

---

<sup>56</sup> <https://www.lawyard.ng/wp-content/uploads/2015/11/ARBITRATION-AND-CONCILIATION-ACCT-2004.pdf>

<sup>57</sup> Da Nigeria eine Föderale Republik mit 36 Bundesstaaten und einem Hauptstadt-Distrikt ist, gibt es daneben auf bundesstaatlicher Ebene eigene Schiedsgesetze, in Lagos bspw. das Lagos State Arbitration Law of 2009, das sich am UNCITRAL Model Law 2006 orientiert

<sup>58</sup> zu Einzelheiten siehe Onyema/Bozimo a.a.O.

Neutrals“ sind neben dem Nachweis fachlicher Kenntnisse auch praktische Erfahrungen in der Schiedsgerichtsbarkeit vorzuweisen.

Das LCA bietet in seiner „LCA Training School“ Seminare zur Aus- und Weiterbildung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit an, mit Einführungskursen („Beginner Class“) ebenso wie Aufbaustudien- gängen („Master Class“). Diese Kurse stehen sowohl der Anwalt- schaft als auch der Richterschaft offen.

- Vertretung, Schiedsrichterauswahl und Immunität der Schiedsrichter

Art. 6 der LCA Arbitration Rules 2018 bestimmt, dass „*a party may be represented or assisted by a person chosen by them*“. Deshalb, und auch wegen der Regelung in Art. 4 der Schiedsordnung zum Nigeria ACA („*the parties may be represented by legal practinoners of their choice*“) steht das LCA auf dem Standpunkt, dass die Vertretung der Parteien durch von ihnen ausgewählte – also auch ausländische - anwaltliche Vertreter grundsätzlich gewährleistet sei. Das ist für internationale Schiedsverfahren wohl auch zutreffend, für rein nigerianisch-nationale („*domestic*“) Schiedsverfahren aber zweifelhaft<sup>59</sup>.

Section 7 des Nigeria ACA gewährleistet das Recht der Parteien zur freien Auswahl der Schiedsrichter.

Der Nigeria ACA enthält keine Bestimmung zur schiedsrichterlichen Immunität, die aber für das LCA auf bundesstaatlicher Ebene durch das Lagos State Arbitration Law of 2009 gewährleistet ist, dort Section 18 Abs. 1: „*An arbitrator is not liable for anything done or omitted in the discharge or purported discharge of the arbitrator´s functions as arbitrator unless the act or omission is determined to have been in bad faith*“.

- Erreichbarkeit, Sicherheit und Ausstattung des Schiedsorts

Lagos ist mit seinen - in der Metropolregion - über 20 Millionen Einwohnern eine der bevölkerungsreichsten Städte Afrikas. Von Frankfurt aus ist es per Direktflug gut erreichbar.

Laut vom 07.02.2022 datierender „Teilreisewarnung“ des Auswärtigen Amts wird von Reisen in insbesondere die nördlichen Regionen Nigerias „dringend abgeraten“. Es wird vor terroristischen Anschlägen und Entführungen gewarnt. Insgesamt sei „die Kriminalitätsrate

---

<sup>59</sup> zu Einzelheiten siehe Onyema/Bozimo a.a.O.

sehr hoch, mit laufender Verschlechterung in den letzten Jahren“<sup>60</sup>. Lagos selbst wird mitunter als „wohl chaotischste Stadt der Welt“ bezeichnet<sup>61</sup>.

Das LCA ist ansässig im ICAA – International Centre for Arbitration ADR - und verfügt dort über Räumlichkeiten für Schiedsverfahren, Konferenzen etc..

- Ethische Grundsätze

Im Rahmen ihrer Bestätigung in einem vom LAC administrierten Schiedsverfahren müssen sich die Schiedsrichter zur Einhaltung der Regeln des detaillierten „Lagos Court of Arbitration Code of Ethics and Standards of Conduct for Arbitrators and Mediators“ verpflichten. Das gilt auch vor Aufnahme in die oben erwähnte, beim LAC geführte „List of Neutrals“.

- Vollstreckbarkeit

Nigeria ist, wie weiter oben bereits erwähnt, der New York Convention im Jahre 1970 beigetreten. Das wird im Rahmen von Anerkennungs – und Vollstreckbarerklärungsverfahren ausländischer Schiedssprüche von den nigerianischen Gerichten generell respektiert und umgesetzt, erstinstanzlich mit einer (gerade noch akzeptablen) Verfahrensdauer von bis zu 12 Monaten. Unerfreulich wird die Verfahrensdauer aber zweitinstanzlich mit bis zu 5 Jahren.

d. Kenia

Literatur: *Wairimu Karanja, country report “Kenya”, in Bosman (Hrsg.), Arbitration in Africa: A Practitioner’s Guide, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021; Kariuki Muigua, “Looking into the Future: Making Kenya a Preferred Seat for International Arbitration”, 2020*

- Schiedsinstitutionen

In Kenia gibt es mehrere Schiedsinstitutionen. Dazu zählt auch das CI Arb – Chartered Institute of Arbitrators Kenya Branch mit eigener, erst kürzlich überarbeiteter und an den UNCITRAL Model Arbitration Rules orientierter Schiedsordnung („The Chartered Institute of Arbitrators (Kenya Branch) Arbitration Rules 2020“).

---

<sup>60</sup> Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes per Februar 2022, <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik>

<sup>61</sup> so der Spiegel, Artikel vom September 2021: „Eine Woche in der chaotischsten Stadt der Welt“

Die namhafte nationale und unabhängige Schiedsinstitution ist jedoch das durch den „Nairobi Centre for International Arbitration Act No. 26/2013 („NCIA Act“) gegründete NCIA – Nairobi Centre for International Arbitration<sup>62</sup> in der Hauptstadt Nairobi. Sein Tätigkeitsfeld ist nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt, sondern schließt ausdrücklich weitere Formen der außergerichtlichen Streiterledigung – insbesondere Mediation – ein. Seine Schiedsordnung („NCIA Arbitration Rules 2015, in der überarbeiteten Fassung von 2019“) entspricht internationalen Standards und orientiert sich an den UNCITRAL Model Arbitration Rules: die Abweichungen beruhen im Wesentlichen auf den für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit erforderlichen Anpassungen. Die KIAC Arbitration Rules existieren, soweit ersichtlich, nur in englischer Sprache.

Per Ende November 2021 bezifferte der NCIA-Generalsekretär Lawrence Muiruri Ngugi die Anzahl der vom NCIA jährlich neu administrierten Schiedsverfahren mit 15 bis 20 Fällen; einige davon hätten regelmäßig internationalem Bezug, bisher allerdings nur aus anderen afrikanischen Ländern und aus China. Im Sinne einer Verbesserung seiner internationalen Wahrnehmbarkeit hat das NCIA ein MoU mit dem ägyptischen CRCICA (siehe dazu den Länderbericht „Ägypten“) sowie eine Kooperationsvereinbarung mit dem südafrikanischen CAJAC (siehe dazu den Länderbericht „Südafrika“<sup>63</sup>) geschlossen.

- Rechtliche Rahmenbedingungen

Das in Kenia geltende Schiedsgesetz ist der Arbitration Act No 4 of 1995 („Kenya Arbitration Act“), in der Fassung des Arbitration Amendment Act No 11 of 2009. Es orientiert sich - bezogen auf die Schiedsgerichtsbarkeit – in den wesentlichen Aspekten am UNCITRAL Model Law (Fassung von 1985) und regelt gleichermaßen internationale und nationale Schiedsverfahren.

Der New York Convention ist Kenia im Jahre 1989 beigetreten. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die ausdrückliche Verankerung der Geltung von Kenia ratifizierter völkerrechtlicher Verträge in der kenianischen Verfassung, dort Art. 2 (6).

- Unabhängige, kompetente staatliche Justiz und Anwaltschaft, Aus- und Fortbildungsangebot

Die staatliche Justiz in Kenia gilt als überwiegend schiedsfreundlich, mit im Wesentlichen extensiver wie strikter Befolgung der gesetzli-

---

<sup>62</sup> <https://ncia.or.ke>

<sup>63</sup> Siehe unten bei 7. e.

chen Vorgabe in Section 10 des Kenya Arbitration Act: *„Except as provided in this Act, no court shall intervene in matters governed by this Act“*. Als Eingangsinstanz zuständig für schiedsbezogene Gerichtsverfahren ist der High Court of Kenya, mit dem Court of Appeal und dem Supreme Court als Rechtsmittelinstanzen.

Das NCIA führt ein „Panel of Arbitrators“, das in- und ausländischen Personen offensteht. In ihm sind neben ausländischen Schiedsexperten auch zahlreiche kenianische Rechtsanwälte gelistet<sup>64</sup>. Die Zulassung erfolgt auf Grundlage des „Arbitrator Panel Status Standard (2021)“, der detaillierte fachliche und persönliche Qualifikationsnachweise des Kandidaten vorsieht.

Auf Grundlage des ihm im „NCIA-Act“, dort Art. 5 erteilten Mandats bietet das NCIA, zum Teil in Kooperation mit der bereits erwähnten CI Arb Kenya Branch, Aus- und Fortbildungskurse zur Schiedsgerichtsbarkeit an, die Rechtsanwälten, ordentlichen Richtern und sonstigen Dritten gleichermaßen offenstehen.

- Vertretung, Schiedsrichterauswahl und Immunität der Schiedsrichter

Section 25 (5) des Kenya Arbitration Act gewährleistet, dass *„.... the parties may appear or act in person or may be represented by any other person of their choice“*. Bestärkt wird dieser Grundsatz in Rule 21 der NCIA Arbitration Rules 2015 (2019): *„A party may be represented by a legal practitioner or any other representative“*.

Die freie Schiedsrichterwahl – auch in Bezug auf deren/dessen Nationalität - ist gewährleistet in Section 12 des Kenya Arbitration Act (*„No person shall be precluded by reason of that person’s nationality from acting as an arbitrator, unless otherwise agreed by the parties“*) sowie die Regelungen zur Konstituierung des Schiedsgerichts in Rule 7 der NCIA Arbitration Rules 2015 (2019).

Section 16B „Immunity of Arbitrator“ des Kenya Arbitration Act sowie Rule 35 der NCIA Arbitration Rules 2015 (2019) „Exclusion of Liability“ regeln die Immunität des Schiedsrichters.

- Erreichbarkeit, Sicherheit und Ausstattung des Schiedsorts

Kenia mit seinem großen „Nairobi International Airport“ - einem afrikanischen Drehkreuz des internationalen Flugverkehrs – ist sehr gut erreichbar.

---

<sup>64</sup> Zu Einzelheiten siehe <https://ncia.or.ke/wp-content/uploads/2021/04/6.-2019-20-Annual-Casework.pdf>

Zweifel bestehen indes an der Sicherheit im Lande: „*Kenya has had an unprecedented level of insecurity from both internal and external forces such as the Somali Islamist Group al-Shabaab ... the perception that the larger horn of Africa is unsecure still affects Kenya´s rating*“.<sup>65</sup>

Das NCIA verfügt über eigene, technisch gut ausgestattete Räumlichkeiten für die Durchführung von Schiedsverfahren.

- Ethische Grundsätze

Das NCIA ist Herausgeber des „NCIA Code of Conduct for Arbitrators 2021“<sup>66</sup> mit sehr detaillierten Regeln, auch zu Fragen der Korruption.

- Vollstreckbarkeit

Kenia ist, wie oben bereits erwähnt, seit 1989 Mitgliedstaat der New York Convention, deren Regelungen gemäß Art. 2 (6) der Verfassung Bestandteil der kenianischen Gesetzgebung sind. Die Einzelheiten sind in Art. 37 des Kenya Arbitration Act geregelt, der die Regelungen des Art. 5 der New York Convention weitgehend wortgleich wiedergibt, indes mit einer bemerkenswerten Ergänzung: als weiterer Grund für die Verweigerung von Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche gilt, dass „*the making of the arbitral award was induced or affected by fraud, bribery, corruption or undue influence*“.

Die staatliche kenianische Justiz gilt in Bezug auf die Vollstreckung von Schiedssprüchen als im wesentlichen schiedsfreundlich.

## e. Südafrika

Literatur: *Lise Bosman, country report “South Africa”, in Bosman (Hrsg.), Arbitration in Africa: A Practitioner’s Guide, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021; David Butler, “Attaining Maturity: South Africa’s Transition to an International Arbitration Friendly Jurisdiction”, 2020*

---

<sup>65</sup> Kariuki Muigua a.a.O.; in ähnlicher Weise äußert sich auch das Auswärtige Amt per Februar 2022, siehe “Sicherheitshinweise“

<sup>66</sup> <https://ncia.or.ke/wp-content/uploads/2021/07/3.-NCIA-CODE-OF-CONDUCT-FOR-ARBITRATORS-2021.pdf>

- Schiedsinstitutionen

In Südafrika existiert eine Vielzahl – teils branchen- oder rechtsgebiet-spezifischer – Schiedsinstitutionen (näheres dazu in der oben erwähnten „List“ sowie bei Bosman a.a.O.). Die einzige unabhängige Schiedsinstitution mit (nennenswertem) internationalen Geschäft ist die 1996 gegründete und in Sandton (Nähe Johannesburg) ansässige „AFSA Arbitration Foundation of South Africa“<sup>67</sup>, bei der auch das ansonsten eigenständige, speziell auf chinesisch-afrikanische Streitigkeiten zielende, im Jahre 2015 gegründete „CAJAC China-Africa Joint Venture Arbitration Centre“<sup>68</sup> verortet ist.

Die erst vor kurzem überarbeitete und weiter modernisierte AFSA-Schiedsordnung („AFSA International Arbitration Rules 2021“) entspricht internationalen Standards und orientiert sich eng an den LCIA Arbitration Rules 2020. Es gibt, soweit ersichtlich und offiziell, die AFSA International Arbitration Rules nur in englischer Sprache.

Per Ende November 2021 bezifferte der stellvertretende Vorsitzende der AFSA-SADC-Division, Stanley Nyamanhindi, die Anzahl der seit 2017 – dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des SA International Arbitration Act – von der AFSA administrierten internationalen Schiedsverfahren mit „über 80“: das deckt sich mit den Angaben bei Bosman a.a.O., die per Mitte 2021 von 75 Fällen mit internationalem Bezug berichtet.

- Rechtliche Rahmenbedingungen

Der in Südafrika geltende „International Arbitration Act 15 of 2017“ (im Folgenden „SA International Arbitration Act“) setzt das UNCITRAL Model Law in der Fassung von 2006 durch Bezugnahme mit nur wenigen Abweichungen wortgleich um<sup>69</sup>. Er gilt nur für internationale Handelsschiedsverfahren. Daneben gibt es weiterhin den Arbitration Act No. 42 of 1965, der inner-südafrikanische („domestic“) Schiedsverfahren regelt.

Der New York Convention ist Südafrika im Jahre 1976 beigetreten.

---

<sup>67</sup> <https://arbitration.co.za>

<sup>68</sup> <https://cajacjhb.com> Das CAJAC ist allerdings offenbar (noch) kein Erfolg. Es hat nach - vertraulichen – Informationen bisher noch keinen einzigen Fall administriert

<sup>69</sup> <https://www.gov.za/documents/international-arbitration-act-15-2007-20-dec-2017-0000#>

- Unabhängige, kompetente staatliche Justiz und Anwaltschaft, Aus- und Fortbildungsangebot

Die südafrikanische Justiz gilt nach übereinstimmenden Berichten als traditionell schiedsfreundlich: schon in einer aus dem Jahre 2009 stammenden Entscheidung betonte der Constitutional Court, dass „*courts should be careful not to undermine the achievement of the goals of private arbitration*“.

Bei der AFSA werden sowohl ein „*Domestic Panel of Arbitrators*“ als auch ein „*International Panel of Arbitrators*“ geführt, jeweils mit einer Vielzahl dort gelisteter, schiedserfahrener Anwälte.

Im Rahme seiner Abteilung AFSA Training bietet die AFSA, in enger Kooperation mit der University of Pretoria, Kurse zur Aus- und Fortbildung im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit an. Die Kurse stehen auch Richtern offen.

- Vertretung, Schiedsrichterauswahl und Immunität der Schiedsrichter

Jede Partei kann sich im Schiedsverfahren von einem oder mehreren Dritten vertreten zu lassen, Art. 26 (1) der AFSA International Arbitration Rules.

Bei der Auswahl der Schiedsrichter sind die Parteien frei, auch in Bezug auf deren Nationalität.

Die Immunität der Schiedsrichter gewährleisten Chapter 2 Art. 9 (1) des SA International Arbitration Act und Art. 37 der AFSA International Arbitration Rules 2021.

- Erreichbarkeit, Sicherheit und Ausstattung des Schiedsorts

Die südafrikanischen Großstädte Johannesburg und Kapstadt gehören laut Survey zu den „top African cities for arbitration“<sup>70</sup>. Beide Städte sind von Deutschland aus per Direktflug sehr gut zu erreichen.

Südafrika hat eine vergleichsweise hohe Kriminalitätsrate. Bei Beachtung der Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes ist der Aufenthalt aber weitgehend gefahrlos möglich.

Die AFSA verfügt über für Konferenzen und Schiedsverfahren geeignete Räumlichkeiten in Johannesburg, Kapstadt, Pretoria und Durban.

---

<sup>70</sup> Siehe oben bei 5. d.

- Ethische Grundsätze

Die AFSA hat keinen eigenen Code of Conduct, sondern verweist auf die *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration*.

Annex 2 der AFSA International Arbitration Rules 2021 enthält „*Guidelines for Party Representatives*“. Die Parteien eines von der AFSA administrierten Schiedsverfahrens müssen nach Art. 26 (4) der AFSA International Arbitration Rules gewährleisten, dass die von ihnen bestellten Vertreter sich zur Einhaltung dieser Guidelines verpflichtet haben.

- Vollstreckbarkeit

Die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche ist in Chapter 3 des SA International Arbitration Act geregelt, der auf Art. 35 und 35 des UNCITRAL Model Law verweist. Danach folgt die Vollstreckbarkeit den Regeln der New York Convention, deren Mitgliedstaat Südafrika seit 1979 ist.

f. OHADA-Region

Literatur: *Gaston Kenfack Douajni & Philippe Leboulanger, "Arbitration under the Common Court of Justice and Arbitration of the OHADA Contracting States", in Bosman (Hrsg.), Arbitration in Africa: A Practitioner's Guide, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021; Niggemann, „Die Schiedsgerichtsbarkeit im OHADA-Wirtschaftsraum nach der Reform von 2017“, SchiedsVZ 2020, 22 ff; Achille André Ngwanza, Länderberichte „Ivory Coast“ und „Senegal“, in Bosman (Hrsg.), Arbitration in Africa: A Practitioner's Guide, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 2021*

Oben wurde bereits erwähnt, dass der CCJA – Common Court of Justice and Arbitration in Abidjan / Elfenbeinküste als einzige der insgesamt 7 angeschriebenen Schiedsinstitutionen auf die Einladung nicht reagiert hat.

Das schließt aber nicht aus, dass in einzelnen OHADA-Mitgliedsstaaten dennoch grundsätzlich Interesse an der Projektidee bestehen könnte. Im Sinne der Aufgabenstellung wäre neben der Elfenbeinküste insbesondere an Senegal zu denken, mit ihren in Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit im Wesentlichen stabilen gesetzlichen Rahmenbedingungen: beide Länder sind Mitgliedstaaten der New York Convention (die Elfenbeinküste seit 1991, Senegal seit 1994), und in beiden Ländern gilt der dem UNCITRAL Model Law angenäherte OHADA Uniform Arbitration Act von 2017.

Zu denken wäre dabei in der Elfenbeinküste an den CACI – Cour d'Arbitrage de Côte d'Ivoire<sup>71</sup> und in Senegal an das CAMC – Centre d'Arbitrage et de Médiation et de Conciliation de Dakar<sup>72</sup>. Indes: über beide Institutionen ist in Bezug auf die Administrierung von Schiedsverfahren mit internationalem Bezug kaum etwas bekannt. Auch im oben erwähnten Survey werden sie nicht erwähnt.

## **8. Auswertung der Ergebnisse und Vorschläge zum weiteren Vorgehen**

### **a. Besonders geeignete Schiedsinstitutionen**

Bei den Recherchen zu dieser Projektstudie haben sich die afrikanischen Schiedsinstitutionen in Ägypten – CRCICA -, in Kenia – NCIA – , in Ruanda – KIAC – und in Südafrika – AFSA - als im Sinne der Projektidee besonders geeignet erwiesen. Dafür maßgeblich waren vor allem die vergleichsweise guten rechtlichen und lokalen Rahmenbedingungen am Sitz dieser Schiedsinstitutionen. Hervorzuheben ist aber auch die konstruktive und rasche Unterstützung der jeweiligen Generalsekretäre im Rahmen dieser Studie sowie deren Erfahrung bei der Administrierung von Schiedsverfahren mit Auslandsbezug. Sie zeigten großes Interesse an der Projektidee und betonten, dass die Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit in Afrika ein gemeinsames und grundsätzliches Anliegen sei. Ein Konkurrenzverhältnis gäbe es zwischen ihnen insoweit nicht. Das erscheint einleuchtend, wenn man bedenkt, dass afrikanische Schiedsinstitutionen ob ihrer jeweils vor allem regionalen Orientierung tatsächlich – jedenfalls bisher – wohl nicht im unmittelbaren Wettbewerb stehen.

### **b. Alternativen**

Ferner könnte sich anbieten, Ghana in den Blick zu nehmen. Zwar hat das in Accra ansässige Ghana Arbitration Centre nach eigenen Angaben bisher überwiegend Ad-hoc-Schiedsverfahren und praktisch ausschließlich nationale Schiedsfälle administriert<sup>73</sup>. Hervorzuheben ist aber, dass die GiZ über ihr dortiges Regionalbüro schon einige Initiativen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit - auch in Kooperation mit einem deutschen Anwalt und Schiedsrichter - ergriffen hat und über gute Kontakte zur juristischen Fakultät der Universität Accra verfügt.

Aus der Sicht einiger im Rahmen dieser Vorstudie befragter Gesprächspartner sollte bei der Auswahl der Schiedsinstitutionen auch

---

<sup>71</sup> [www.courarbitrage.ci](http://www.courarbitrage.ci)

<sup>72</sup> <https://arbitragesenegal.com>

<sup>73</sup> Emmanuel Amofa; country report "Ghana", in Bosman (Hrsg.), Arbitration in Africa: A Practitioner's Guide, Wolters Kluwer, 2. Aufl. 202

darauf geachtet werden, die verschiedenen Regionen Afrikas abzubilden und dabei insbesondere die französischsprachigen Länder einzubeziehen, die in der OHADA organisiert sind. Dabei wäre in erster Linie an den CACI – Cour d'Arbitrage de Côte d'Ivoire zu denken<sup>74</sup>.

c. Rechtsstaatlichkeit

Einigkeit unter den im Rahmen dieser Projektstudie kontaktierten Gesprächspartnern bestand darüber, dass die Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit - insbesondere in Anbetracht der Defizite staatlicher Justiz<sup>75</sup> - einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der wirtschaftlichen Stabilität leisten kann.

d. Aus- und Fortbildung

Gar nicht hoch genug einzuschätzen ist die Bedeutung von Ausbildung und Fortbildung afrikanischer Anwälte, staatlicher Richter und Schiedsrichter, gerade in Hinblick auf die Bedeutung der Einhaltung ethischer Grundsätze.

e. Rolle der GIZ

Einen ausgesprochen guten Ruf in Afrika hat die GIZ. Sie ist in den Sitzstaaten der in dieser Projektstudie erwähnten Schiedsinstitutionen - ebenso wie in vielen weiteren afrikanischen Staaten - jeweils mit Regionalbüros vertreten. Sie bieten, abhängig von ihren jeweiligen Förderungsschwerpunkten, ggfls. Anknüpfungspunkte für eine Initiative zur Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit.

Im Rahmen einer Kooperation mit der GIZ unter Einbindung von deren afrikanischen Länderbüros könnten folgende Maßnahmen und Initiativen zielführend sein:

- Aus- und Fortbildung von Rechtsanwälten und Schiedsrichtern
- Unterstützung von Moot Courts und Premoots
- Patenschaften und Twinningmodelle mit (Hamburger) Anwaltskanzleien und Institutionen
- Stipendien
- Kooperationen mit afrikanischen Universitäten

---

<sup>74</sup> Siehe dazu oben bei 7. g.

<sup>75</sup> Näheres oben bei 4. b.

- Fortbildung von staatlichen Richtern
- Initiierung und Unterstützung von afrikanischen Gesetzesvorhaben zur Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit
- Wahrnehmbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit als Instrument zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Afrika
- Stärkung wirtschaftlicher und damit gesellschaftlicher Stabilität in Ergänzung zur staatlichen Gerichtsbarkeit

f. Rolle der Handelskammer Hamburg

Der Handelskammer Hamburg würde bei der Umsetzung der Projektidee eine herausragende Rolle zukommen. Sie verfügt als Institution und kraft ihrer Einbettung in die deutsche IHK-Organisation über eine hohe Reputation. Dabei sind auch die Auslandshandelskammern mit in den Blick zu nehmen: sie sind Ansprechpartner für die deutsche Wirtschaft bei Fragen zu den Rahmenbedingungen in afrikanischen Ländern, aber auch Kontaktstelle zu den afrikanischen Schiedsinstitutionen.

Bedeutsam wäre dabei vor allem die Rolle der Handelskammer Hamburg - über das HIAC - im Rahmen eines Kooperationsmodells mit afrikanischen Schiedsinstitutionen, deren internationale Wahrnehmbarkeit und Reputation dadurch gestärkt würden. Denn mit Ausnahme des CRCICA und der AFSA administrieren afrikanische Schiedsinstitutionen bisher vor allem inländische und regionale Verfahren. Die Aussicht, über eine Kooperation mit dem HIAC den Zugang zu Schiedsverfahren mit deutscher / ggfs. europäischer Beteiligung und dabei insbesondere mittelständischen Unternehmen zu erschließen, ist – wie die Reaktionen auf die Projektidee zeigen - interessant.

In welcher Form die Kooperation im Einzelnen ausgestaltet sein kann, muss weiteren Gesprächen und der Projektrealisierung überlassen bleiben.

Hamburg, im März 2022

LawCom Institute GmbH

gez. Friedrich-Joachim Mehmel      gez. Dr. Jan Curschmann